

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006, Artikel 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 15 S. 158 (GVBl. I S. 158), i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 294) erlässt der Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 03. März 2008 die

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Amt Döbern-Land

§ 1 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

in den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Döbern anlässlich:

- der 4 Adventssonntage in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- des Dorffestes/Stadtfestes bzw. eines für den jeweiligen Ortsteil typischen Traditionsfestes

Dabei darf die gesetzliche vorgegebene Anzahl von 6 Sonntagen jährlich nicht überschritten werden.

§ 2 Aushang der Öffnungszeiten

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar von außen deutlich lesbar auf diese Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

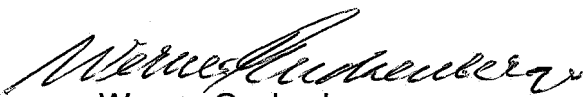
Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Geschäftszeiten, die nach § 1 ausnahmsweise zugelassen sind, nicht einhält
2. gegen die Vorschriften des § 2 verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Döbern, den 5. März 2008



Werner Guckenberger
Amtsleiter

